



KT-Drucks. Nr. 056/2013

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

öffentlich

Amtsleiterin
Katharina Tiefenbach
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
k.tiefenbach@lrabb.de

2. Mai 2013

**Veränderungen im Kreistag
- Ausscheiden und Nachrücken**

I. Vorlage an den

Kreistag
Beschlussfassung

13.05.2013

II. Beschlussantrag

1. Dem Antrag des Kreistrats Axel Stahl, Sindelfingen, auf Ausscheiden aus dem Kreistag wird unter Feststellung eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) entsprochen.
2. Dem Eintritt des nachrückenden Bewerbers Wolfgang Döttling, Sindelfingen, in den Kreistag stehen Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht entgegen.

III. Begründung

Kreistrat Stahl (Freie Wähler) hat mit Schreiben vom 19.03.2013 mitgeteilt, dass er sich auf Grund starker beruflicher Mehrbelastung von seinem

Mandat entbinden lassen möchte.

Dies ist nach § 12 Abs. 1 LKrO ein wichtiger Grund, aus dem ein Kreisrat sein Ausscheiden aus dem Kreistag verlangen kann. Dessen ungeachtet trifft gemäß § 12 Abs. 2 LKrO der Kreistag die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Für Herrn Stahl rückt nach § 25 Abs. 2 LKrO Herr Wolfgang Döttling nach, der bei der Feststellung des Ergebnisses der letzten Kreistagswahl als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist.

Kreisräte können nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht sein:

- Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamts.
- Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist.
- Leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat.
- Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird.
- Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Nach Kenntnis der Verwaltung ist bei dem nachrückenden Bewerber ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben. Formell hat dies jedoch der Kreistag festzustellen (§ 24 Abs. 2 LKrO).

Der Landrat wird Herrn Döttling gemäß § 26 Abs. 1 LKrO in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichtet.

IV. Finanzielle Auswirkung

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.



Roland Bernhard